



Merkblatt zur Haltung von grossen Aras und Kakadus

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt:
Grosse Aras und Kakadus dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

1. Mindestanforderungen

Tierschutzverordnung

455.1

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier ⁴⁾		Innenraum je Tier ⁵⁾	Besondere Anforderungen		
	Anzahl	Freigehege Fläche ⁴⁾ m ²	Voliere ⁶⁾ Fläche ⁴⁾ m ²	Volumen m ³	Fläche m ²			Fläche m ²	
Tierarten	(n)	Fläche ⁴⁾ m ²	Fläche ⁴⁾ m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Fläche m ²			
30 Grosse Papageien (Aras und Kakadus)	e)f)	2	–	10	30	–	1	–	5) 14) 16) 18) 19) 20) 22)

Anmerkungen zu Tabelle 2 (Vögel)

- Wenn keine Angaben in der Spalte «Für jedes weitere Tier» stehen, bedeutet dies, dass grundsätzlich nicht mehr als (n) Tiere gehalten werden dürfen.
- Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.
- Grosse Aras: *Anodorhynchus glaucus*, *Anodorhynchus hyacinthinus*, *Anodorhynchus leari*, *Ara ambigua*, *Ara ararauna*, *Ara caninde*, *Ara chloroptera*, *Ara macao*, *Ara militaris*, *Ara rubrogenys*, *Cyanopsitta spixii*.
Grosse Kakadus: *Cacatua alba*, *Cacatua galerita*, *Cacatua moluccensis*, *Cacatua ophthalmica*, *Calyptorhynchus funereus*, *Calyptorhynchus lathami*, *Calyptorhynchus magnificus*, *Probosciger aterrimus*.

Besondere Anforderungen

- Innengehege; Aussengehege fakultativ. Ist das Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse ans Innengehege angerechnet werden, wobei maximal ein Drittel des Innengeheges durch das Aussengehege ersetzt werden kann.
- Badegelegenheit.
- Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.
- Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit.
- Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
- Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.



Bei der Haltung von Vögeln ist zudem zu beachten, dass die Gehege mit Tageslicht oder mit nicht flimmerndem Kunstlicht, das ein der Tierart entsprechendes Lichtspektrum aufweist, beleuchtet werden müssen.

2. Ausbildung

Für die Haltung sämtlicher bewilligungspflichtiger Aras und Kakadus gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welche die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. b TSchV). Dieser kann in Form eines anerkannten Kurses oder eines Praktikums erfolgen (Art. 198 TSchV).

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen.

Der Kurs wird vom Bund (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Aras und Kakadus und den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der Sachkundenachweis wird von vom BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.

3. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Tierschutz / Bewilligungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen die Tiere erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst